Birgit Kronberger/Mag. Rainer Kraft

■ PVP 2014/49, 182

So rechnen Sie Rufbereitschaften und Rufeinsätze korrekt ab

Bereitschaftsdienst in Form der Rufbereitschaft (zB Erreichbarkeit per Handy) ist in zahlreichen Branchen üblich. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Zeiten bloßer Erreichbarkeit (= **Rufbereitschaften** im eigentlichen Sinn) und den tatsächlichen Arbeitsleistungen im Einsatzfall (= **Rufeinsätze**¹).

Die damit verbundenen arbeitszeitrechtlichen und abrechnungstechnischen Fragen werden im nachfolgenden Beratungsfall praxisgerecht beantwortet.

1) In diesem Beitrag werden "Rufeinsatz" und "Rufarbeitseinsatz" als gleichwertige Begriffe für Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft verwendet.

A) Der uns geschilderte Sachverhalt



Ing. Bernhard Turnherr arbeitet in Vollzeit (38,5 Stunden) als Software-Techniker (Angestellter) bei der PBKR System GmbH. Sein Bruttomonatsgehalt beträgt € 2.910,50.

Das Dienstverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag (kurz: KV) für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik (IT-KV). Bei Arbeitsleistungen, die über die KV-Normalarbeitszeit (= 38,5 Stunden wöchentlich) oder die tägliche Normalarbeitszeit hinausgehen, liegen gemäß diesem KV Überstunden vor (keine zuschlagsfreie Mehrarbeit). Der Überstundenteiler beträgt 1/143, der Normalstundenteiler 1/167.

Lage der Normalarbeitszeit laut Vereinbarung:

- ✓ Montag bis Donnerstag: 9:00 18:00 Uhr (1/2 Std Mittagspause),
- ✓ Freitag: 9:00 13:30 Uhr (keine Pause).

Laut Dienstvertrag ist Ing. Turnherr verpflichtet, an bis zu 10 Tagen pro Monat außerhalb seiner Normalarbeitszeit per Handy erreichbar zu sein, um allenfalls auftretende EDV-Störungen bei Kunden oder in der Servicezentrale zu beheben.

Ing. Turnherr hat im Monat Mai 2014 an rufbereitschafts<u>freien</u> Tagen 11,5 Überstunden mit 50 % Zuschlag erbracht, die mit der Abrechnung Juni 2014 ausbezahlt wurden.

Weiters werden mit der Juni-Abrechnung die im Mai 2014 (laut nachfolgender Liste) geleisteten Rufbereitschaften und Rufeinsätze abgegolten:

	Bereitschafts- datum	Bereitschaft von – bis	Einsatz (inkl Fahrzeit) von – bis	Bereitschafts- dauer (abzüglich Ein- satzdauer)	Einsatzdauer
Samstag	10. 5. 2014	13:00 – 02:00		13,00 Stunden	
Sonntag	11. 5. 2014	13:00 – 02:00	16:20 – 18:50	10,50 Stunden	2,50 Stunden
Montag	12. 5. 2014	19:00 – 02:00		7,00 Stunden	
Dienstag	13. 5. 2014	18:45 – 02:00		7,25 Stunden	
Mittwoch	14. 5. 2014	18:30 – 02:00		7,50 Stunden	
Donnerstag	15. 5. 2014	18:00 – 02:00		8,00 Stunden	
Dienstag	20. 5. 2014	18:00 – 02:00	18:15 – 21:30	4,75 Stunden	3,25 Stunden
Donnerstag (Feiertag)	29. 5. 2014	13:00 – 02:00	15:40 – 17:55	10,75 Stunden	2,25 Stunden
Freitag	30. 5. 2014	16:00 – 02:00		10,00 Stunden	
Samstag	31. 5. 2014	13:00 – 02:00		13,00 Stunden	
Gesamt				91,75 Stunden	8,00 Stunden

Durch die während der Rufbereitschaft erfolgenden **Arbeitseinsätze** wurde jeweils die **KV-Normalarbeitszeit** (= 38,5 Stunden wöchentlich) bzw die tägliche Normalarbeitszeit **überschritten**.

Der IT-KV regelt in § 7 die Rufbereitschaft wie folgt (Hervorhebungen durch die Autoren):

"(1) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sich verpflichtet, außerhalb der Normalarbeitszeit erreichbar zu sein, um über Aufforderung unverzüglich die Arbeit aufzunehmen. Pro Monat sind höchstens 10 Rufbereitschaften erlaubt (bis insgesamt max 168 Stunden).

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten darf nur an 30 Tagen Rufbereitschaft vereinbart werden. Das **Pauschale** für die Rufbereitschaft beträgt € 3,91 pro Stunde für die Dauer der vereinbarten Rufbereitschaftszeit. Sobald die Rufbereitschaft in Anspruch genommen wird, beginnt die Arbeitszeit. Die Rufbereitschaft ist zeitgerecht schriftlich zu vereinbaren.

Wochenendrufbereitschaften, die weniger als fünf Stunden betragen, sind mit € 19,55 Pauschale zu vergüten.

Werktagsbereitschaften, die zwischen 22 und 6 Uhr beginnen und die weniger als 2 Stunden betragen, sind mit € 7,82 Pauschale zu vergüten.

(2) Außergewöhnliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft werden vom Arbeitgeber gegen Nachweis ersetzt."

Der kollektivvertraglich vorgesehene **Urlaubszuschuss** wurde bereits im **Mai 2014** ausbezahlt. Dem Angestellten gebühren das **kleine Pendlerpauschale** und der **Pendlereuro** für **22 Kilometer**.

Er ist in der Sozialversicherung in der **Beitragsgruppe D1** abzurechnen. Bei der **Juni-Abrechnung** sind die folgenden **Fragen** zu beantworten:

- ✓ Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind für Rufbereitschaften und Rufeinsätze zu beachten?
- ✓ Welche Konsequenzen ergeben sich im konkreten Fall aus arbeitszeitrechtlicher und abrechnungstechnischer Hinsicht?
- ✓ Wie sieht die Abrechnung für Juni 2014 (unter Berücksichtigung der Rufbereitschaftspauschale und der Abgeltung der geleisteten Rufeinsätze für Mai 2014) aus?

B) Die rechtlichen Rahmenbedingungen → Was alles zu beachten ist!

1. Was versteht man unter Rufbereitschaft?



Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sich vertraglich verpflichtet hat, außerhalb der Normalarbeitszeit an einem von ihm selbst gewählten Ort erreichbar zu sein (zB telefonisch), um bei einem notwendigen Arbeitseinsatz innerhalb einer bestimmten Zeit die Arbeit aufzunehmen (zB in der Betriebsstätte des Arbeitgebers oder bei einem Kunden).

Dabei ist zu unterscheiden:

- a) Rufbereitschaft: Die Zeit der reinen Erreichbarkeit z\u00e4hlt nicht als Arbeitszeit, sondern ist Freizeit, die jedoch insoweit eingeschr\u00e4nkt ist, als der Arbeitnehmer verpflichtet ist, seinen Aufenthaltsort so zu w\u00e4hlen, dass er innerhalb der vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort eintreffen und seine Arbeit ohne besondere Beeintr\u00e4chtigung (zB durch vorherigen Alkoholkonsum) aufnehmen kann.
- b) Rufeinsatz: Erst wenn der Arbeitnehmer zu einem Arbeitseinsatz gerufen wird, wird die Freizeit zur Arbeitszeit. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich auch schon die Fahrzeit zum Einsatzort sowie die Fahrzeit vom Einsatzort retour als Arbeitszeit zählen (vgl OGH 26. 5. 2010, 9 ObA 34/10 f).

2. Wie oft darf Rufbereitschaft vereinbart werden?

Soll ein Arbeitnehmer zur Rufbereitschaft verpflichtet sein, dann muss eine solche Pflicht ausdrücklich vereinbart werden (OGH 29. 8. 2002, 8 ObA 321/01s). Eine Rufbereitschaft unterliegt laut AZG und ARG folgenden Einschränkungen:

- a) Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit darf nur an maximal 10 Tagen pro Monat vereinbart werden (mit Tag ist hier nicht der Kalendertag, sondern ein 24-Stunden-Zeitraum gemeint). Der KV kann stattdessen zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart werden kann (§ 20a AZG). Eine solche Durchrechnungsmöglichkeit ist im IT-KV ausdrücklich vorgesehen.
- b) Zusätzlich ist zu beachten, dass Rufbereitschaft nur maximal 2x pro Monat innerhalb der wöchentlichen Ruhezeit (Wochenende oder Wochenruhe) vereinbart werden darf (§ 6a ARG).

3. Wie ist Rufbereitschaft zu entlohnen?

Auch wenn die Rufbereitschaft keine Arbeitszeit darstellt, erbringt der Arbeitnehmer durch das "Sich-Bereit-Halten" dennoch eine Leistung für den Arbeitgeber. Daher ist die Rufbereitschaft grundsätzlich zu entlohnen.

Ist nichts Abweichendes geregelt, gilt eine "ortsübliche und angemessene Entlohnung" als vereinbart, die idR deutlich geringer als bei "echter" Arbeitszeit sein kann. Mit einer All-in-Vereinbarung könnte geregelt werden, dass mit dem überkollektivvertraglichen Bezug auch Rufbereitschaftszeiten abgegolten sind (sofern dadurch im Durchschnitt keine Schlechterstellung gegenüber dem KV gegeben ist).

Manche KV sehen eine ausdrückliche Entlohnungsregelung für Rufbereitschaft vor. So sieht etwa der im konkreten Beratungsfall anwendbare IT-KV in § 7 grundsätzlich eine Rufbereitschaftspauschale in Höhe von € 3,91 pro Stunde vor.

4. Welche tägliche Höchstarbeitszeit gilt bei Rufarbeitseinsätzen?

Wird ein Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft zu einem Einsatz gerufen, darf die **tägliche höchstzulässige Gesamtarbeitszeit** auf **12 Stunden** ausgedehnt werden (§ 20a Abs 2 AZG).

Sind zwischen dem Arbeitsende und dem Rufarbeitseinsatz ...

- a) ... maximal 8 Stunden vergangen, dann ist die Rufarbeitseinsatzzeit grundsätzlich der täglichen Arbeitszeit vor der Rufbereitschaft zuzurechnen;
- b) ... bereits mehr als 8 Stunden vergangen (siehe dazu den nachfolgenden Punkt 5), dann ist die Rufarbeitseinsatzzeit der täglichen Arbeitszeit nach der Rufbereitschaft zuzurechnen.

Innerhalb von 2 Wochen muss ein entsprechender Ausgleich erfolgen, dh, es müssen jene Stunden ausgeglichen werden, die über der sonst zulässigen täglichen Höchstarbeitszeit von 10 Stunden geleistet wurden (= die 11. und die 12. Stunde).

5. Welche tägliche Ruhezeit gilt bei Rufeinsätzen?

Die tägliche Ruhezeit (im Normalfall zumindest 11 Stunden) darf durch Rufeinsätze unterbrochen werden, wenn innerhalb von 2 Wochen eine andere Ruhezeit um mindestens 4 Stunden verlängert wird.

Ein **Teil** der **Ruhezeit** (entweder jener vor oder jener nach dem Arbeitseinsatz) muss **mindestens 8 Stunden** betragen.

6. Wann entstehen bei Rufarbeitseinsätzen Überstunden?

Nicht jeder Arbeitseinsatz während einer Rufbereitschaft ist automatisch als Überstundenarbeit zu werten. **Überstunden** entstehen vielmehr **erst dann**, wenn die **tägliche** oder **wöchentliche Normalarbeitszeit** (auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung) **überschritten** wird.

Erfolgt ein Rufeinsatz am Feiertag, liegt – so wie auch sonst bei Feiertagsarbeit – grundsätzlich erst dann Überstundenarbeit vor, wenn die für den betreffenden Wochentag vorgesehene Normalarbeitszeit überschritten wird. Bitte beachten Sie: Gemäß den Bestimmungen des IT-KV liegen bereits dann Überstunden vor, wenn die KV-Normalarbeitszeit (38,5 Stunden wöchentlich) überschritten wird. Der IT-KV kennt keine zuschlagsfreie Mehrarbeit.

7. Wie sind Entgelte für Rufbereitschaften und Rufarbeitseinsätze lohnsteuerlich abzurechnen?

Das Entgelt für die Rufbereitschaft (zB KV-Rufbereitschaftspauschale) ist als normaler laufender **steuerpflichtiger Arbeitslohn** abzurechnen.

Bei **Rufarbeitseinsätzen** während der **Rufbereitschaft** sind **Zuschläge**, die der Arbeitgeber bezahlt ...

- a) ... für Sonntags- und Feiertagsarbeit → gemäß § 68 Abs 1 EStG steuerfrei;
- b) ... für Nachtarbeit innerhalb der Zeit zwischen 19:00 und 7:00 Uhr → auch dann steuerfrei nach § 68 Abs 1 EStG, wenn die Blockzeit nicht erfüllt ist.

Praxistipp



Sie erhalten auf Wunsch als kostenfreies PVP-Leserservice ein **Textmuster** einer **Betriebsvereinbarung** über die **Rahmenbedingungen** einer **Rufbereitschaft** (© **LexisNexis**® *KnowHow*, das unverzichtbare Portal für Personalisten).



C) Die Beurteilung des konkreten Beratungsfalls

1. Rufbereitschaftspauschale

Für die Zeiten der bloßen **Rufbereitschaft** sieht der IT-KV eine **Rufbereitschaft** schaftspauschale iHv € 3,91 pro Stunde vor.

Der KV-Regelung ist nicht zu entnehmen, ob dieser Pauschalbetrag ungekürzt auch (parallel zum Arbeitsentgelt) für jene Stunden zusteht, in denen ein Rufarbeitseinsatz erfolgt. Eine Pflicht des Arbeitgebers zur "doppelten Abgeltung" wäre uE aber nicht sachgerecht und ist daher den KV-Partnern nicht zu unterstellen (anders wäre uE die Beurteilung ggf bei einer Rufbereitschaftspauschale, die nicht auf Stundenbasis, sondern pro Bereitschaftsdienst gebührt). Die Rufbereitschaftspauschale ist daher uE <u>nur</u> für die Zeit der "reinen" Rufbereitschaft, also exklusive der Zeiten der Rufeinsätze (im konkreten Fall somit für 91,75 Stunden) zu bezahlen.

2. Rufarbeitseinsätze

Aufgrund der **Rufarbeitseinsätze** ergeben sich die folgenden **arbeitszeitrechtlichen** und **abrechnungstechnischen Erkenntnisse**:

Sonntag, 11. 5. 2014, Rufarbeitseinsatz von 16:20 bis 18:50 Uhr

- a) Da durch diese Arbeitsleistung (2,50 Stunden) am Sonntag die KV-Normalarbeitszeit (= 38,5 Stunden wöchentlich) überschritten wird, handelt es sich um Überstunden (IT-KV kennt keine zuschlagsfreien Mehrstunden) → Es ist der KV-Überstundenteiler von 1/143 anzuwenden. Diese Sonntagsüberstunden sind laut IT-KV mit 100 % Zuschlag abzugelten.
- b) Zusätzlich hat der Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Ersatzruhe im Ausmaß von 2,50 Stunden, da der Rufeinsatz innerhalb der letzten 36 Stunden vor dem Beginn der nächsten Arbeitswoche (Montag 9:00 Uhr) lag. Mangels abweichender Vereinbarung war (wäre) die Ersatzruhe unmittelbar vor



Beginn der nächsten Wochenendruhe zu konsumieren (gewesen), konkret daher Freitag, 16. 5. 2014, in der Zeit von 11:00 bis 13:30 Uhr.

Ausführliche Informationen zur Wochenendruhe, Wochenruhe und Ersatzruhe finden Sie in PVP 2009/38, 103 (April-Heft).

Dienstag, 20. 5. 2014, Rufarbeitseinsatz von 18:15 bis 21:30 Uhr

Da durch diese Arbeitsleistung (3,25 Stunden) die KV-Normarbeitszeit (= 38,5 Stunden wöchentlich) überschritten wird, handelt es sich um Überstunden (IT-KV kennt keine zuschlagsfreien Mehrstunden) → Es ist der KV-Überstundenteiler von 1/143 anzuwenden. Die Überstunden sind bezüglich Zuschlagshöhe bzw der lohnsteuerlichen Abrechnung wie folgt aufzuteilen:

- ✓ 18:15 19:00 Uhr → 0,75 Überstunden mit 50 % Zuschlag → steuerpflichtig¹):
- ✓ 19:00 20:00 Uhr → 1 Überstunde mit 50 % Zuschlag → nach § 68 Abs 1 EStG steuerfrei²);
- √ 20:00 21:30 Uhr → 1,5 Überstunden mit 100 % Zuschlag laut IT-KV →
 nach § 68 Abs 1 EStG steuerfrei²).

Erläuterungen:

- 1) Steuerpflichtiger Überstundenzuschlag, da gemäß Sachverhalt bereits 11,5 Überstunden mit 50 % Zuschlag an rufbereitschaftsfreien Tagen geleistet wurden.
- 2) Bei **Rufarbeitseinsätzen** muss die "**nächtliche" Blockzeit nicht erfüllt** sein → siehe Rz 1159 der LStR 2002.

Dem Arbeitnehmer steht vom Ende seines Rufeinsatzes (21:30 Uhr) bis zu seinem Arbeitsantritt am Mittwoch (09:00 Uhr) jedenfalls eine **ausreichend** lange **tägliche Ruhezeit** zur Verfügung.

Donnerstag (Feiertag), 29. 5. 2014, Rufarbeitseinsatz von 15:40 bis 17:55 Uhr

Da dieser Arbeitseinsatz (2,25 Stunden) die für den betreffenden Wochentag geltende KV-Normalarbeitszeit nicht überschreitet, liegen keine Überstunden, sondern Normalarbeitszeitstunden vor, die als Feiertagsarbeitsentgelt abzugelten sind → Anwendung des Normalstundenteilers von 1/167; kein Zuschlag. Das Feiertagsarbeitsentgelt ist lohnsteuerfrei als Zuschlag gemäß § 68 Abs 1 EStG abzurechnen.



Alle praxisrelevanten **Informationen** rund um den **Feiertag** finden Sie in PVP 2013/75, 302 (November-Heft) und PVP 2013/82, 327 (Dezember-Heft).



D) Die Abrechnung

Gemeinsam mit dem **Gehalt** für den **Juni 2014** sind die nachfolgenden **variablen Bezüge für** den **Mai 2014** abzurechnen.

a) Es ist ein Überstundengrundlohn für insgesamt 17,25 Stunden abzurechnen: Neben den 11,5 Überstunden, die der Angestellte an rufbereitschafts-

freien Tagen geleistet hat, hat er aufgrund der Rufarbeitseinsätze weitere 5,75 Überstunden erbracht (am 11. 5. 2014 und 20. 5. 2014).

- b) Die Überstundenzuschläge gliedern sich wie folgt auf:
 - ✓ 10 ÜSt-Zuschläge à 50 % → § 68 Abs 2 EStG: € 2.910,50 (Bruttomonatsgehalt): 143 (KV-Überstundenteiler) x 10 x 50 % = € 101,80 → überschreitet den maximal steuerfreien Betrag von € 86,00 gemäß § 68 Abs 2 EStG;
 - ✓ 2,25 ÜSt-Zuschläge à 50 % → lohnsteuerpflichtig (dabei handelt es sich
 um die restlichen 1,5 Überstunden aus den rufbereitschaftsfreien Tagen
 plus 0,75 Überstunden vom Rufeinsatz am 20. 5. 2014);
 - ✓ 1 ÜSt-Zuschlag à 50 % → § 68 Abs 1 EStG (20. 5. 2014, 19:00 bis 20:00 Uhr);
 - ✓ 4 Überstundenzuschläge à 100 % → § 68 Abs 1 EStG (2,5 Sonntagsüberstunden am 11. 5. 2014 + 1,5 Nachtüberstunden am 20. 5. 2014).

Feiertagsarbeitsentgelt am 29. 5. 2014 für 2,25 Stunden: Feiertagsarbeitsentgelt (Anwendung des Normalstundenteilers 1/167) wird steuerlich wie ein Zuschlag behandelt und ist daher gemäß § 68 Abs 1 EStG steuerfrei

→ € 2.910,50 (Bruttomonatsgehalt) : 167 (KV-Normalstundenteiler) x 2,25 = € 39,22

Die Zeiten der bloßen **Rufbereitschaft** – exklusive der Rufarbeitseinsätze – sind für insgesamt 91,75 Stunden mit der im IT-KV vorgesehenen stündlichen Rufbereitschaftspauschale von € 3,91 abzugelten.

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt sich die nachfolgende **Abrechnung** für Juni 2014:

Lohnart	Einheit	Verrechnungssatz/Bemessungskorr.		Bezeichnung		Abzüge	Bezüge
100 200 201 202 204 205 311 258	17,25 10,00 2,25 1,00 4,00 2,25 91,75	20,35 10,18 10,18 10,18 20,35 17,43 3,91		Gehalt ÜSt. Grundlohn ÜSt. Zuschlag 50% §68 (2) ÜSt. Zuschlag 50% pflichtig ÜSt. Zuschlag 50% §68 (1) ÜSt. Zuschlag 100% §68 (1) ÜSt. Zuschlag 100% §68 (1) Feiertagsarbeitsentgelt §68 (1) Rufbereitschaft			2.910,50 351,04 101,80 22,91 10,18 81,40 39,22 358,74
LOHN	LOHN/GEHALTS-ABRECHNUNG						3.875,79
	für den Monat Juni 2014 PBKR Systems GmbH			Herrn Ing. Bernhard Turnherr Lohnverrechnungsgasse 1/2/19 1020 Wien			
LSt./SV- 30 / 30	9	Sem.Grdl. SV-SZ	Bem.Grdl. SV-lfd 3.875,79	SV-Beitrag SZ	SV-Beitrag lfd 700,36	SV-Beitrag gesamt 700,36	
	L	St-Freibetrag	Bem.Grdl. frei §68 216,80	Freibetrag SB §67	Bem.Grdl. SB §67	Lohnsteuer SB	
	Pe	endlerpauschale 58,00	Pendlereuro 3,67	J/6 Überhang §67	Bem.Grdl. LSt. lfd. 2.900,63	Lohnsteuer lfd. 739,69	
Resturla	iub A	Aufrollungsmonat	Auszahlung ALT	Auszahlung NEU	Auszahlungsdifferenz	Summe Abzüge	Summe Bezüge
Überwe	Überweisung auf Konto-Nr.: IBAN AT14000000123456789						2.435,74

Erläuterungen:

a) Hinweise zur Sozialversicherung:

€ 3.875,79 Beitragsgrundlage → € 3.875,79 x 18,07 % = € 700,36 (SV-Beitrag)

b) Hinweise zur Lohnsteuer:

€ 2.900,63	Lohnsteuerbemessungsgrundlage
- € <u>58,00</u>	abzgl Pendlerpauschale
- € 216,80	abzgl § 68 Abs 1 und 2 (€ 86,00 + € 10,18 + € 81,40 + € 39,22)
- € 700,36	abzgl SV-Beitrag
	Bruttogesamtbezüge

Anwendung der Lohnsteuereffektivtabelle und Abzug des Pendlereuro: € 2.900,63 x 43,21429 % - € 510,13 - € 3,67 (Pendlereuro) = € 739,69 Lohnsteuer



Die Autorin:

Birgit Kronberger ist Mitarbeiterin der Vienna CityTax Steuerberater GmbH. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der laufenden Personalverrechnung sowie in der arbeitsrechtlichen und abgabenrechtlichen Beratung.

Der Autor:

Mag. Rainer Kraft ist PVP-Redakteur; Näheres zu seiner Person finden Sie unter: http://pvp.lexisnexis.at/redaktionsteam

Impressum:

Offenlegung gemäß § 25 MedienG:
Medieninhaber und Herausgeber iSd § 1 (1) Z 8 u 9 MedienG: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG | Sitz: Marxergasse 25, 1030 Wien | Unternehmensgegenstand: LexisNexis ARD Medieninhaber und Herausgeber isd § 1 (1) Z 8 u 9 MedienG: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG | Sitz: Marxergasse 25, 1030 Wien | Unternehmensgegenstand: LexisNexis ARD Orac ist ein führender Fachverlag in Österreich im Bereich Steuern, Recht und Wirtschaft, der die Tradition der Verlagshäuser Orac und ARD unter internationalem Dach fortführt. LexisNexis ARD Orac ist ein Tochterunternehmen der international tätigen Verlagsgruppe Reed Elsevier, deren Legal Division weltweit unter dem Namen LexisNexis firmiert. | Blattlinier: Rechtsinformation und Wirtschaftsinformation; aktuelle rechtliche Neuerungen | Geschäftsführung: Mag. Peter Davies, MBA | Unbeschränkt haftender Gesellschafter: Orac Gesellschaft m.b.H., Marxergasse 25, 1030 Wien | Kommanditist: Reed Messe Salzburg Gesellschaft m.b.H., Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg | Beteiligungsverhältnisse: Alleiniger Gesellschafter der Orac Gesellschaft m.b.H.: Reed Elsevier Austria GmbH, Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg | Gesellschafter der Reed Messe Salzburg Gesellschaft m.b.H.: Reed Elsevier Overseas B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam | Alleiniger Gesellschafter der Reed Elsevier Overseas B.V.; Reed Elsevier Holdings B.V.; Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam | Gesellschafter der Reed Elsevier Holdings B.V.; Reed Elsevier Group PLC, 1-3 Strand, London WC2N 5JR (50%) Reed Elsevier Holdings B.V.; Reed Elsevier Austria GmbH; Reed Elsevier Holdings B.V.; Reed Elsevier Ho

http://pvp.lexisnexis.at/mediadaten – Derzeit gilt Anzeigenpreisliste Stand Jänner 2014 – Redaktion: Marxergasse 25, 1030 Wien – Verlags- und Herstellungsort: Wien – Die Zeitschrift erscheint 12-mal im Jahr – Jahresabonnement 2014: € 159,- inkl. 10 % MWSt bei Vorauszahlung; Preisänderungen vorbehalten – Bankverbindung; Bank Austria, IBAN: AT84 1200 0504 2346 8600, BIC: BKAUATWW – Abbestellungen sind nur zum Jahresschluss möglich, wenn sie bis spätestens 30. 11. schriftlich einlangen – Illustrationen: Philipp Stöhr – Druck: Prime Rate GmbH, Megyeri út 53, H-1044 Budapest. Best.-Nr. 55.00.00. ISSN 1996-238X.

Verlagsrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm, Aufnahme in eine Datenbank oder auf Datenträger oder auf andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert, erarbeitet oder bearbeitet wurden und daher Urheberrechtsschutz genießen. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden.

won einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzeiköple nergesteilt Werden. Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Verwielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) in allen Sprachen ein. Mit der Einreichung von Arbeitsgruppen leistet der Einreichende dafür Gewähr, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Übertragung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind. Mit dem vom Verlag geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Aufgrund der Honorierung erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres (§ 36 UrhG). Für die Verwertung durch Datenbanken gilt dieser Zeitraum keinesfalls.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages, der Redaktion oder der Autoren ist ausgeschlossen.